

# \* Arsipa

Steuerliche Aspekte beim  
Firmenverkauf: Einzelunternehmen  
und Personengesellschaften

Berlin – April 2025

# Einleitung

Steuerliche Aspekte haben bei einem Unternehmensverkauf einen hohen Einfluss auf den Nettogewinn des Verkäufers. Dieser kann durch Steuerzahlungen um mehr als die Hälfte geschmälert werden. Daher ist es für Sie wichtig zu wissen, welche Freibeträge und Steuervergünstigungen Ihnen in unterschiedlichen Gesellschaftsstrukturen zustehen und wie Sie dieses Wissen zu Ihrem Vorteil nutzen können.

Um Ihnen für verschiedene Eventualitäten eine Übersicht über Ihre Möglichkeiten bei der Versteuerung Ihres Veräußerungsgewinns zu geben, möchten wir Ihnen im Folgenden einen allgemeinen Überblick über die Thematik geben.

Für den Inhalt dieses Dokuments gewähren wir weder Richtigkeit noch Vollständigkeit. Bevor Sie aus diesem Dokument eine Handlungsentscheidung ableiten, empfehlen wir Ihnen ausdrücklich eine professionelle Steuerberatung aufzusuchen.

Dieses E-Book beinhaltet Folgendes:

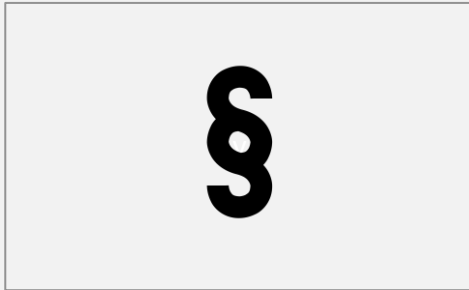
- Eine Übersicht über verschiedene Rechtsformen und deren Einfluss auf die Besteuerung des Veräußerungsgewinns
- Darstellungen der gängigsten Steuermodelle bei der Veräußerung von Einzelunternehmen, GmbH & Co. KG, KG und GbR
- Resultierende Optimierungsmöglichkeiten und Strategien zur Steuerersparnis für Personengesellschaften und Einzelunternehmen

# Inhalt

1. Rechtsformen im Überblick
2. Steuermodelle im Überblick
3. Fokus Steuermodelle Einzelunternehmen, GmbH & Co. KG, KG und GbR
4. Weiterführende Links

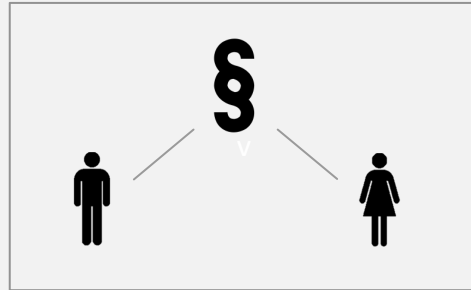
# Einstieg: Gängigste Rechtsformen im Überblick ...

## GmbH



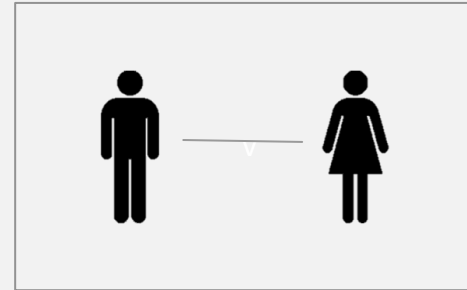
Die GmbH ist als Kapitalgesellschaft ein eigenes Rechtssubjekt. Der Unternehmer ist hier ‚nur‘ Anteilseigner und wird dementsprechend besteuert. Steuerlich gleicht der Verkauf von GmbH-Anteilen denen einer UG oder AG.

## GmbH & Co. KG



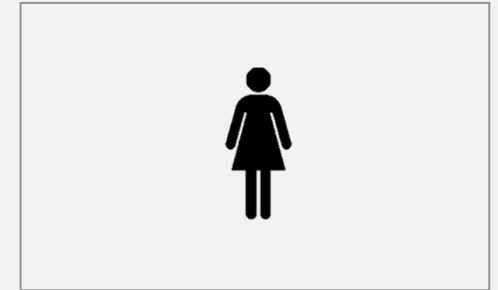
Die GmbH & Co. KG, zählt zu den Personengesellschaften. Sie besteht aus einer GmbH, die als unbegrenzt haftende Gesellschafterin (Komplementär) fungiert, und mehreren Kommanditisten, die nur in Höhe ihrer Kommanditeinlage haften.

## GbR



Eine GbR zählt zu den Personengesellschaften und besteht aus zwei oder mehr Gesellschaftern, die gemeinsam und unbeschränkt mit ihrem Privatvermögen haften. Steuerrechtlich gleicht der Verkauf einer GbR dem einer KG oder OHG.

## Einzelunternehmen

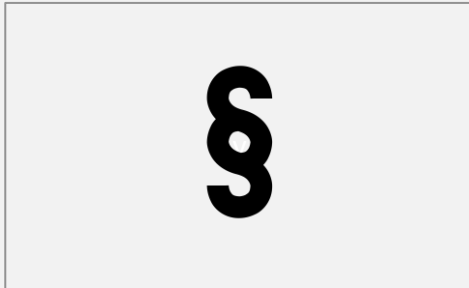


Bei einem Einzelunternehmen handelt es sich, dem Namen entsprechend, um eine einzelne natürliche Person (Unternehmensinhaber), die ein Gewerbe angemeldet hat. Der Unternehmensinhaber haftet unbeschränkt mit seinem Privatvermögen.

# ... und die grundsätzliche Besteuerungslogik je Rechtsform.

Nach KStG / Teileinkünfteverfahren

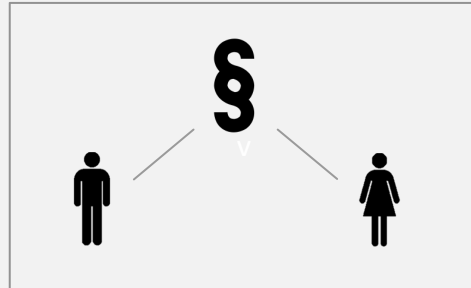
## GmbH



Bei Privatpersonen kann Besteuerung nach dem Teileinkünfteverfahren beantragt werden, nach welchem nur 60% des Gewinns mit dem persönlichen Steuersatz zu versteuern sind. Bei juristischen Personen als Anteilseigner erfolgt Besteuerung nach KStG und GewStG.

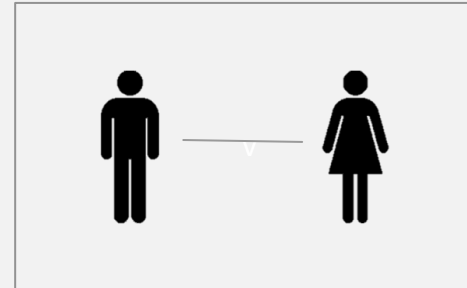
Besteuerung nach EStG (Transparenzprinzip)

## GmbH & Co. KG



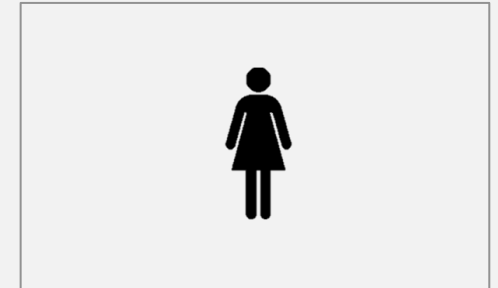
Für die GmbH & Co. KG gilt als Personengesellschaft das sog. Transparenzprinzip. Daher werden Veräußerungsgewinne auf Ebene der Komplementär-GmbH nach Teileinkünfteverfahren/KStG (siehe links) und für die Kommanditisten mit der Einkommenssteuer besteuert.

## GbR



Da die GbR ebenso zu den Personengesellschaften zählt, werden (Veräußerungs-) Gewinne auf Gesellschafterebene auch nach dem Transparenzprinzip besteuert. Für die natürlichen Personen fällt auf Gewinne somit die Einkommenssteuer an.

## Einzelunternehmen



Auch beim Einzelunternehmen gilt das Transparenzprinzip. (Veräußerungs-) Gewinne sind für den Einzelunternehmer demnach mit dem persönlichen Steuersatz, dem Einkommensteuersatz, zu besteuern.

# Fokus in diesem Dokument

Nach KStG / Teileinkünfteverfahren

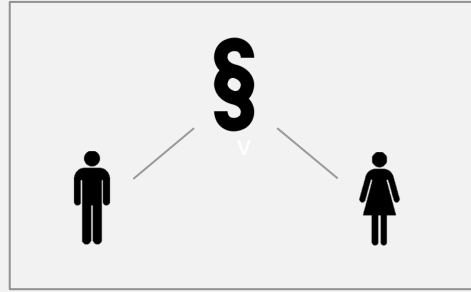
## GmbH



Bei Privatpersonen kann Besteuerung nach dem Teileinkünfteverfahren beantragt werden, nach welchem nur 60% des Gewinns mit dem persönlichen Steuersatz zu versteuern sind. Bei juristischen Personen als Anteilseigner erfolgt Besteuerung nach KStG und GewStG.

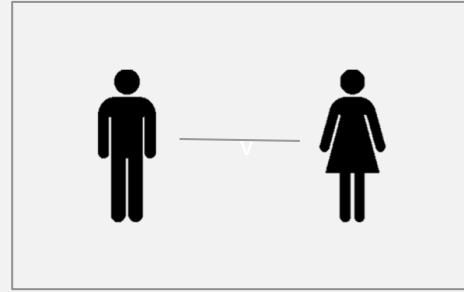
Besteuerung nach EStG (Transparenzprinzip)

## GmbH & Co. KG



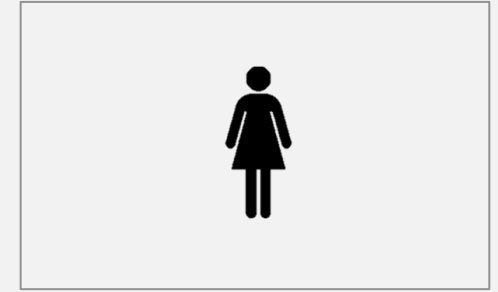
Für die GmbH & Co. KG gilt als Personengesellschaft das sog. Transparenzprinzip. Daher werden Veräußerungsgewinne auf Ebene der Komplementär-GmbH nach Teileinkünfteverfahren/KStG (siehe links) und für die Kommanditisten mit der Einkommenssteuer besteuert.

## GbR



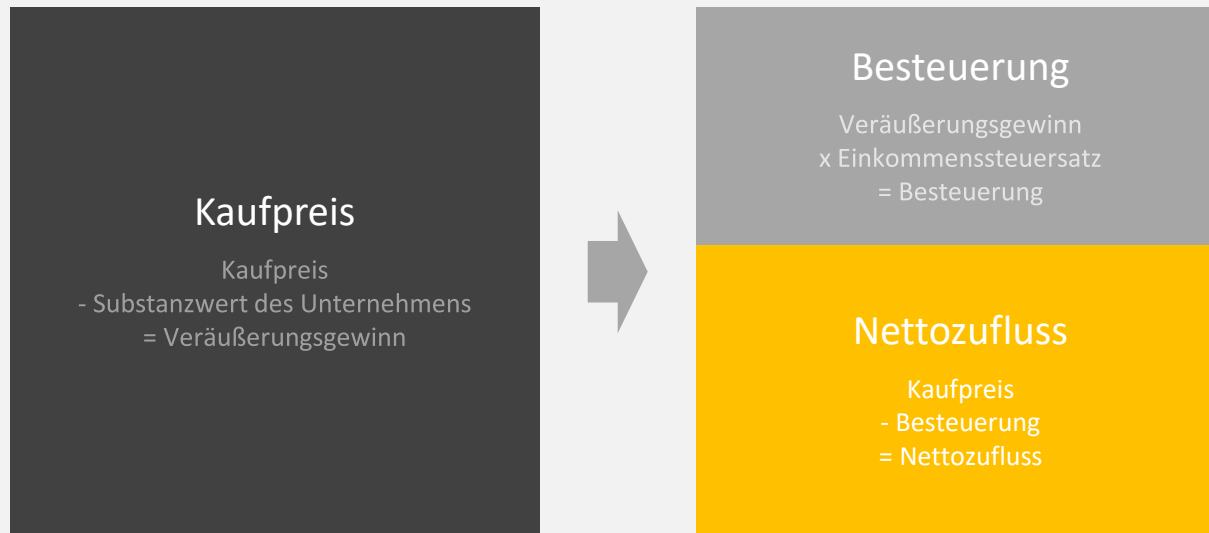
Da die GbR ebenso zu den Personengesellschaften zählt, werden (Veräußerungs-) Gewinne auf Gesellschafterebene auch nach dem Transparenzprinzip besteuert. Für die natürlichen Personen fällt auf Gewinne somit die Einkommenssteuer an.

## Einzelunternehmen



Auch beim Einzelunternehmen gilt das Transparenzprinzip. (Veräußerungs-) Gewinne sind für den Einzelunternehmer demnach mit dem persönlichen Steuersatz, dem Einkommensteuersatz, zu besteuern.

# Allgemein: Es gilt das Transparenzprinzip



## Beispielrechnung

Kaufpreis	490.000 €
- Substanzwert des Unternehmens	240.000 €
<b>= Veräußerungsgewinn</b>	<b>250.000 €</b>

Veräußerungsgewinn	250.000 €
x Einkommenssteuersatz	45%
<b>= Besteuerung</b>	<b>112.500 €</b>

Kaufpreis	490.000 €
- Besteuerung	112.500 €
<b>= Nettozufluss</b>	<b>377.500 €</b>

Das Transparenzprinzip, das bei der Besteuerung von Personengesellschaften zu Anwendung kommt, besagt, dass die Gesellschaft bei der Besteuerung von Gewinnen nicht als Steuersubjekt fungiert.

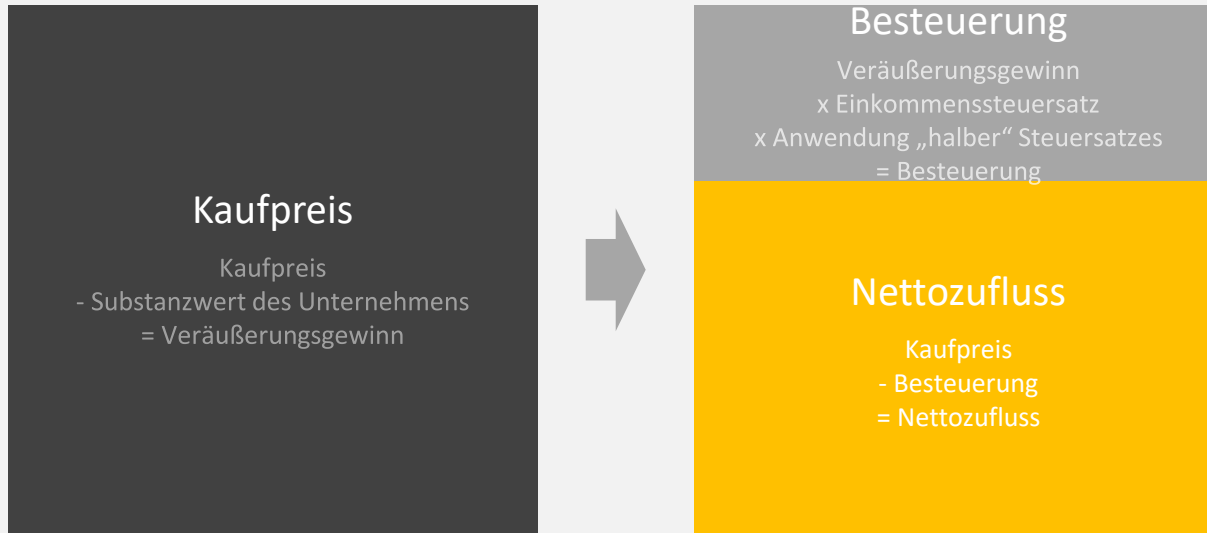
So wird beim Unternehmensverkauf der Veräußerungsgewinn auf Gesellschafterebene mit dem vollen Einkommenssteuersatz des Jahres besteuert. Dieser fällt im Gegensatz zur bei Kapitalgesellschaften in der Regel deutlich höher aus, was den Veräußerungsgewinn um die Hälfte oder auch mehr schmälern kann. Eine Beispielrechnung mit einem angenommenen Einkommenssteuersatz von 45% finden Sie auf dieser Seite.

Allerdings gibt es diverse Gestaltungsmöglichkeiten, die beim Verkauf einer Einzelunternehmung oder Personengesellschaft die Steuerlast teils erheblich mindern können:

- Reduzierter Steuersatz bei über 55 Jahren
- Verteilung des Erlöses auf 5 Jahre
- Freibetrag bei über 55 Jahren
- Umwandlung in eine GmbH, AG oder UG

Über die einzelnen Gestaltungsmöglichkeiten möchten wir Sie auf den folgenden Seiten aufklären.

# Gestaltungsmöglichkeit: 55-Jahre-Regelung



## Beispielrechnung

Kaufpreis	490.000 €
- Substanzwert des Unternehmens	240.000 €
<b>= Veräußerungsgewinn</b>	<b>250.000 €</b>

Veräußerungsgewinn	250.000 €
x Einkommenssteuersatz	45%
x Anwendung "halber" Steuersatz	56%
<b>= Besteuerung</b>	<b>63.000 €</b>

Kaufpreis	490.000 €
- Besteuerung	63.000 €
<b>= Nettozufluss</b>	<b>427.000 €</b>

Mit Vollendung des 55. Lebensjahres kann der Verkäufer einen reduzierten Steuersatz von 56% des ursprünglichen Steuersatzes anwenden („55-Jahre-Regelung“).

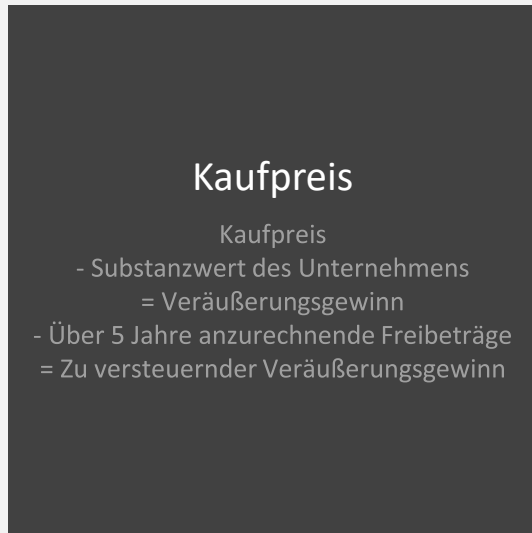
Nach Vollendung des 55. Lebensjahres kann der Verkäufer einer Einzelunternehmung oder Personengesellschaft somit, wie im Beispiel links dargestellt, eine deutliche Reduktion der Steuerlast erreichen. Dabei ist zu beachten, dass diese Regelung nur einmalig im Leben anwendbar ist und der reduzierte Steuersatz 14% nicht unterschreiten darf.

Zusätzlich zur Reduktion des Steuersatzes ist es möglich einen Freibetrag i. H. v. bis zu 45.000 anzuwenden, für den die gleichen Voraussetzungen gelten (Vollendung 55. Lebensjahr). Dieser reduziert den zu versteuernden Veräußerungsgewinn und senkt somit die Steuerlast. Da der Freibetrag allerdings bei einem Veräußerungsgewinn von 181.000 € oder mehr 0 € beträgt, wurde er in der Beispielrechnung links nicht berücksichtigt.

Es bleibt somit festzuhalten, dass sich die Anwendung des Freibetrags (gerade in Verbindung mit der Fünftel Regelung auf der Folgeseite) bei tieferen Kaufpreisen ‚lohnt‘. Übersteigt der Veräußerungsgewinn eines Jahres allerdings 181.000 €, so ‚lohnt‘ sich die alleinige Anwendung der 55-Jahre-Regelung.



# Gestaltungsmöglichkeit: Fünftel-Regelung und Freibetrag



## Beispielrechnung

Kaufpreis	490.000 €
- Substanzwert des Unternehmens	240.000 €
<b>= Veräußerungsgewinn</b>	<b>250.000 €</b>
/ Verteilung des Gewinns auf 5 Jahre	5
<b>= Fiktiver jährlicher Gewinn</b>	<b>50.000 €</b>
- Anzurechnender jährlicher Freibetrag	45.000 €
<b>= Zu versteuernder jährlicher Gewinn</b>	<b>5.000 €</b>
x Zusammenfassen der 5 Jahre	5
<b>= Zu versteuernder Veräußerungsgewinn</b>	<b>25.000 €</b>

Zu versteuernder Veräußerungsgewinn	25.000 €
x Einkommenssteuersatz	45%
<b>= Besteuerung</b>	<b>11.250 €</b>
Kaufpreis	490.000 €
- Besteuerung	11.250 €
<b>= Nettozufluss</b>	<b>478.750 €</b>

Mit der „Fünftel-Regelung“ hat der Verkäufer die Möglichkeit den zu versteuernden Veräußerungsgewinn auf fünf Jahre zu verteilen und somit eine tiefere durchschnittliche Steuerlast zu erreichen. Die Fünftel-Regelung eignet sich insbesondere in Verbindung mit der Nutzung des Freibetrags.

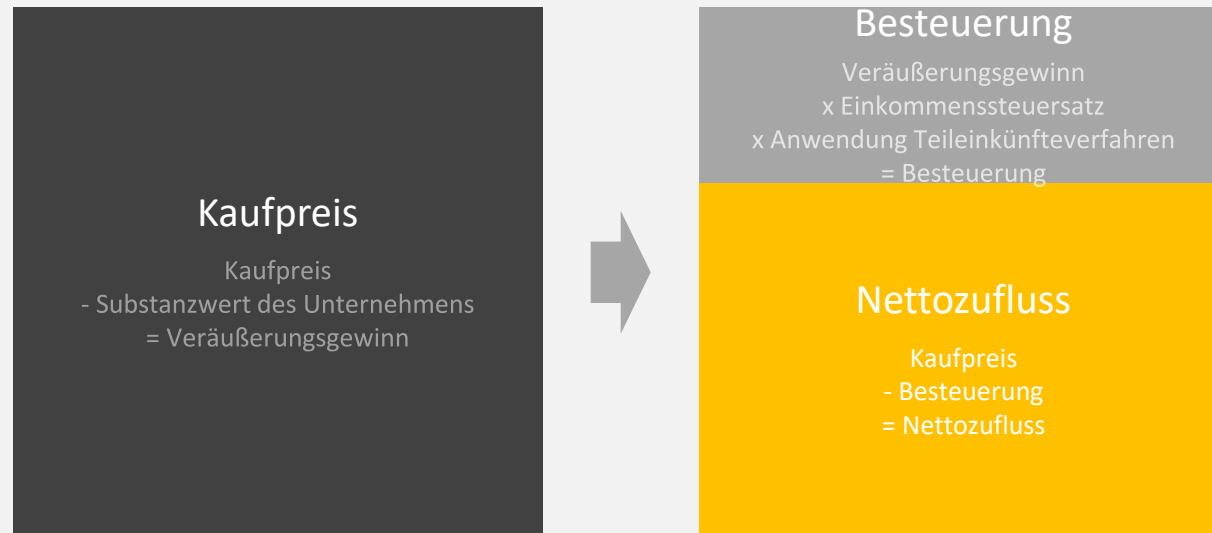
Durch die steuerliche Progression landen Verkäufer eines Unternehmens oftmals bei einem Einkommenssteuersatz von bis zu 45%. Durch die Verteilung des Veräußerungsgewinns auf mehrere Perioden, kann die Progression, gerade bei kleineren Summen, verhindert und die Steuerlast somit deutlich gesenkt werden (siehe Beispiel links).

Zusätzlich dazu, kann bei Vollendung des 55. Lebensjahres ein Freibetrag i. H. v. bis zu 45.000 € angewandt werden. Dieser liegt beim vollen Betrag, solange der Gewinn eines Jahres unter 136.000 € liegt. Darüber reduziert sich der Freibetrag jeweils um die Differenz zu 136.000 € und beträgt somit 0 € bei 181.000 € oder mehr.

Es gilt zu beachten, dass bei der Fünftel-Regelung und Ermittlung des Freibetrags jeweils das gesamte jährliche Einkommen des Verkäufers betrachtet wird.

Während die Nutzung des Freibetrags an Voraussetzungen geknüpft ist, ist eine Nutzung der Fünftel-Regelung immer möglich.

# Gestaltungsmöglichkeit: Umwandlung in eine GmbH



## Beispielrechnung

Kaufpreis	490.000 €
- Substanzwert des Unternehmens	240.000 €
<b>= Veräußerungsgewinn</b>	<b>250.000 €</b>

Veräußerungsgewinn	250.000 €
x Einkommenssteuersatz	45%
x Anwendung Teileinkünfteverfahren	60%
<b>= Besteuerung</b>	<b>67.500 €</b>

Kaufpreis	490.000 €
- Besteuerung	67.500 €
<b>= Nettozufluss</b>	<b>422.500 €</b>

Siehe § 17 EStG sowie § 32d EStG

Durch die Wandlung des Unternehmens in eine GmbH können Eigentümer bei der Veräußerung vom „Teileinkünfteverfahren“ profitieren.

Als Gesellschafter einer GmbH kann der Verkäufer das Teileinkünfteverfahren beantragen, sofern er mehr als 1% der Anteile hält. Dadurch senkt sich seine Steuerlast auf 60% des Einkommenssteuersatzes (siehe Beispiel).

Grundsätzlich stehen dabei zwei Wege der Umwandlung zur Verfügung. Zum einen kann ein Unternehmer im Wege einer Sachgründung alle Vermögensgegenstände seines Unternehmens als Stammeinlage in eine GmbH einbringen. Dabei ist zu beachten, dass keine Rechtsnachfolge eintritt. Zum anderen können Eigentümer von Personengesellschaften (GmbH & Co. KG, KG, OHG, GbR) eine Wandlung nach 214 UmwG vornehmen, wobei eine volle Rechtsnachfolge eintritt.

Es ist zu beachten, dass die Anteile der neu gegründeten GmbH in beiden Fällen einer 7-jährigen Sperrfrist unterliegen. Das heißt, dass in diesem Zeitraum ein Veräußerungsgewinn anteilig rückwirkend zum Einbringungszeitpunkt (und somit mit der vollen Einkommenssteuer) besteuert wird.

Als zusätzliche Gestaltungsmöglichkeit bietet es sich an die Anteile nicht als Privatperson, sondern im Rahmen einer Zwischenholding zu halten, womit sich die Steuerlast auf bis zu 1,5% senken lässt. Mehr Details dazu in unserem E-Book zur GmbH-Besteuerung.

# Weiterführende Links (bitte klicken)

- [Steuerliche Begünstigungen von Veräußerungsgewinnen, Handelskammer Hamburg](#)
- [Unternehmensverkauf, Juhn Partner](#)
- [Veräußerungsgewinn GmbH-Verkauf, Juhn Partner](#)
- [Unternehmensverkauf – Welche Steuern fallen an?, Nachfolge.de](#)
- [Wie wird der Unternehmensverkauf besteuert?, WEKA](#)
- [So funktioniert der Formwechsel von einer Personengesellschaft in eine GmbH, Ecovis](#)

Wir unterstützen  
Sie bei einem  
steueroptimalen  
Verkauf Ihrer  
Firma

Sollten Sie weitere Fragen zu steuerrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten haben, koordinieren wir sehr gerne eine Beratung mit unseren externen Steuerexperten. Melden Sie sich dazu bei:



Maximilian Riedmeier

Leiter Geschäftsentwicklung

Telefon: +49 176 4666 23 26

E-Mail:

[Maximilian.riedmeier@arsipa.de](mailto:Maximilian.riedmeier@arsipa.de)



Arsipa GmbH  
Charlottenstraße 4  
10969 Berlin  
[www.arsipa.de](http://www.arsipa.de)